



HERZLICH WILLKOMMEN

ZUM

Modul 3: Ankommen und erste Schritte

aubiko e.V.
Stückenstraße 74
D-22081 Hamburg
+49 (0) 40 986 725 75
E-Mail: info@aubiko.de
www.aubiko.de



Von der Türkei nach Deutschland

Gliederung:

- Visum
- Aufenthaltserlaubnis
- Arbeitserlaubnis

Wir spielen

Kahoot!

kahoot.it

Überblick



Der Weg nach Deutschland für Zuwanderer aus Drittstaaten: rechtliche Schritte



Nationales Visum beantragen

- in einer der deutschen Auslandsvertretungen in der Türkei
- Dauer der Ausstellung: bis zu mehreren Monaten
- Benötigte Unterlagen:
 - 2 x Antragsformular
 - Visumgebühr: i.d.R. 75,00 Euro
 - Gültiger Reisepass und 2 Kopien der Passdatenseite
 - 2 biometrische Passfotos
- Weitere Unterlagen im Original und in 2-facher Kopie
 - Lebenslauf
 - Arbeitsvertrag oder konkretes Arbeitsplatzangebot

- Nachweise über Ihre Qualifikation **ODER**
falls ausländische Hochschulabschlüsse: Urkunden aller Hochschulabschlüsse
und Übersetzung auf Deutsch/Englisch
- sofern für Ihren Beruf zutreffend: Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung
- Nachweise über bisherige berufliche Tätigkeit
- Vom Arbeitgeber ausgefüllte und unterschriebene „Erklärung zum
Beschäftigungsverhältnis“
- falls vorhanden: Nachweis über Sprachkenntnisse

Reisen mit Familie

- Unterlagen für den Ehepartner:
 - Internationale Heiratsurkunde
 - Auszug aus dem Personenstandsregister des nachziehenden Ehepartners („Tam Tekmil Vukuatlı Nüfus Kayıt Örneği“)
 - Falls zutreffend: Vollständige Scheidungsurteile der letzten Ehe beider Ehegatten mit Rechtskraftvermerk
 - Versicherung bis zur Aufnahme in die Familienversicherung

- Unterlagen für Kinder:
 - Internationale Geburtsurkunde
 - Auszug aus dem Personenstandsregister des nachziehenden Kindes („Tam Tekmil Vukuatlı Nüfus Kayıt Örneği“)
 - Falls zutreffend: gerichtliche Entscheidung zum Sorgerecht
 - Wenn ein mitsorgeberechtigter Elternteil in der Türkei verbleibt: notariell beurkundete Einverständniserklärung zum dauerhaften Aufenthalt des Kindes in Deutschland mit Übersetzung auf Deutsch
 - Versicherung bis zur Aufnahme in die Familienversicherung
- Die Unterlagen können je nach Einreisezweck variieren
- Weitere Infos unter: <https://tuerkei.diplo.de/tr-de/service/05-VisaEinreise/-/2306716>

iDATA

- Externer Dienstleister für Visaanträge
- Online Terminvergabe
- Ermittlung der Rechtsgrundlagen
- Informationen über einzureichende Unterlagen

- <https://idata.com.tr/de/de>

Aufenthaltserlaubnis

- Sonderregelungen durch das Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) (heute EU) und der Türkei
- aufenthaltsrechtliche Sonderbestimmungen

Assoziierungsabkommen EWG-Türkei (seit 1963)

Ziel:

- Verbesserung der Handels- und Wirtschaftsbeziehungen
- schrittweise Herstellung der Freizügigkeit der Arbeitnehmer

Wichtige Regelungen:

- Türkische Staatsangehörige haben das Recht, in den Mitgliedsstaaten der EU eine Beschäftigung aufzunehmen
- Damit ist automatisch eine Aufenthaltsgenehmigung verbunden
→ Befreiung von der Aufenthaltstitelpflicht, aber Beantragung der Aufenthaltsgenehmigung notwendig

Hinweis:

Die Befreiung von der Aufenthaltstitelpflicht gilt **nicht** für die erstmalige Einreise zum Zwecke der Arbeitsaufnahme, da das Assoziationsabkommen kein Zugangsrecht zum Bundesgebiet enthält.

Türkische Staatsangehörige unterliegen in diesem Fall den allgemeinen Einreisebestimmungen, die für Drittstaatsangehörige gelten und müssen daher ein nationales Visum beantragen.

Familienangehörige

- eigenes Recht auf Zugang zum Arbeitsmarkt nach Erhalt der *Aufenthaltserlaubnis* zum *Familiennachzug* nach drei beziehungsweise fünf Jahren Aufenthaltsdauer
- **Kinder** türkischer Arbeitnehmender – nach Abschluss einer Berufsausbildung in Deutschland eigenes Recht auf uneingeschränkten Zugang zum deutschen Arbeitsmarkt (unabhängig von der Dauer ihres Aufenthalts)

Arbeitserlaubnis

- Benötigung eines Aufenthaltstitels mit Erlaubnis der Erwerbstätigkeit in Deutschland z.B. ein Visum
- Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit (BA) zum Visumsantrag teilweise nötig
- Das ist nur möglich, wenn grundsätzlich folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 - Ihre Beschäftigung ist laut Aufenthaltsgesetz beziehungsweise Beschäftigungsverordnung erlaubt.
 - Ein Arbeitgeber hat Ihnen einen konkreten Arbeitsplatz angeboten.
 - Die Bedingungen, unter denen Sie künftig arbeiten werden, sind mit denen deutscher Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vergleichbar.
 - Ihr Arbeitslohn entspricht dem Lohn deutscher Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

- Die Assoziationsbeschlüsse sichern türkischen Staatsangehörigen einen stufenweisen Zugang zum Arbeitsmarkt
 - 1) nach einem Jahr durchgängiger, ordnungsgemäßer Beschäftigung das Recht, weiterhin bei demselben Arbeitgeber in der gleichen Tätigkeit zu arbeiten,
 - 2) nach drei Jahren ordnungsgemäßer Beschäftigung das Recht, auch bei einem anderen Arbeitgeber in der gleichen Tätigkeit zu arbeiten und
 - 3) nach vier Jahren ordnungsgemäßer Beschäftigung Recht, sich bei jedem Arbeitgeber auf jede Tätigkeit zu bewerben.
- Sobald eine der vorgenannten Stufen erreicht ist, kann das Arbeitsverhältnis auch vorübergehend unterbrochen werden, ohne dass die erworbenen Rechte verloren gehen.

Besonderheiten

- Stillhalteklausele:
 - untersagen den Mitgliedstaaten nachträgliche Verschlechterungen bei der Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit sowie beim Arbeitsmarktzugang von türkischen Staatsangehörigen
- Unbefristeter Aufenthalt:
 - assoziationsrechtliche Aufenthaltsrecht kommt einem *Daueraufenthaltsrecht* gleich
 - Inhaber*innen können jederzeit eine Erlaubnis zum „Daueraufenthalt-EU“ oder eine Niederlassungserlaubnis nach dem Aufenthaltsgesetz beantragen. So erhalten sie einen nationalen Aufenthaltstitel.